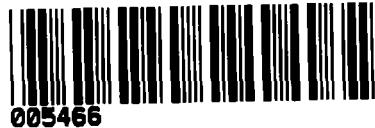


Berufe

26.5.99

Formation professionnelle/Berufsbildung/Formazione professionale

INFO-PARTNER



005466

26. Mai 1999

NEWS

ANERKENNUNG KANTONALER AUSBILDUNGSABSCHLÜSSE

Auf den 1.7.1999 wird gemäss Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) vom 20. Mai 1999 die **Verordnung über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz** (Anerkennungsverordnung Inland) in Kraft treten. Diese Verordnung stellt die Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) im Bereich der Berufsbildung im Gesundheitswesen auf eine neue rechtliche Grundlage. Im folgenden informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen, die sich durch die genannte Verordnung ergeben.

Die vom SRK anerkannten Ausbildungsabschlüsse, die nach der Verordnung erworben wurden, tragen den Vermerk „Der Abschluss ist schweizerisch anerkannt“. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen, welche das SRK vor dem 1.7.1999 gegengezeichnet hat, erhalten eine entsprechende Bestätigung, wenn sie ein berechtigtes Interesse geltend machen können.

Die Titel der vom SRK reglementierten Ausbildungsabschlüsse werden geschützt. Personen mit einer erfolgreich absolvierten, anerkannten Ausbildung sind berechtigt, den entsprechenden geschützten Titel zu tragen. Die Berufstitel sind auf der Rückseite dieses NEWS aufgeführt.

Weiter erhält das SRK die Kompetenz, Ausbildungsabschlüsse, die erworben wurden bevor das SRK den entsprechenden Beruf reglementierte anzuerkennen, vorausgesetzt, die Ausbildung ist gleichwertig. Für dieses Verfahren hat das SRK auf der Grundlage der Verordnung der SDK ein Reglement sowie Übergangsbestimmungen erlassen. Diese wurden von der SDK ebenfalls genehmigt.

Für erstmals reglementierte Ausbildungen gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren. Ausbildungsabschlüsse, die nach dem Inkrafttreten der SRK-Ausbildungsbestimmungen noch nach Massgabe der früheren Ausbildung erworben wurden, werden noch als gleichwertig anerkannt, wenn der Ausbildungsabschluss innert der genannten Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der SRK-Ausbildungsbestimmungen erfolgte. Wer an einer Anerkennung seines Ausweises durch das SRK interessiert ist, kann einen entsprechenden Antrag an die Abteilung Anerkennung Ausbildungsabschlüsse des Departements Berufsbildung des SRK stellen. Aufgrund der Verordnung der SDK sind die Verfahrensgebühren von den Gesuchstellerinnen zu tragen. Diese betragen zur Zeit Fr. 280.-

Die Kantonsvereinbarung von 1976, die bisher die Beziehungen zwischen dem SRK und den Kantonen im Bereich der Berufsbildung im Gesundheitswesen regelte, wird auf der Basis der erwähnten Verordnung durch einen Leistungsvertrag zwischen SRK und SDK abgelöst werden. Der Leistungsvertrag wird voraussichtlich auf den 1.1.2000 in Kraft treten und solange Bestand haben, bis die Aufgaben in der Berufsbildung des Gesundheitswesens in Bundeskompetenz übergehen. Diese Kompetenzverschiebung ist bekanntlich mit der Annahme der neuen Bundesverfassung durch Volk und Stände vom 18. April 1999 Tatsache geworden. Die konkrete Umsetzung wird durch den Fahrplan der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes vorgegeben. Vernehmlassung, Behandlung in den eidgenössischen Räten sowie die vorgesehene Übergangsfrist lassen einen Zeithorizont von ca. 8 Jahren als realistisch erscheinen.

Croix-Rouge suisse
Schweizerisches Rotes Kreuz +
Croce Rossa Svizzera